

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

B-Plangebiet
Oegeln
Neue Feldstraße





Auftraggeber:

Brandenburg Neue Boden GmbH & Co. KG
Mellenseestraße 21

15806 Zossen

Auftragnehmer:



Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13A
15374 Müncheberg
fon: (033432) 746770
fax: (033432) 746771
bueroneubert@t-online.de

Projektbearbeitung:

Knut Neubert, Dipl.-Ing.

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	29.07.2022	Erstellung des Gutachtens	Neubert



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1	Nationale und europäische Rechtsgrundlagen.....	6
1.2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	7
1.2.3	CEF-Maßnahmen	8
1.3	Untersuchungsraum	9
1.3.1	Lage, kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft.....	9
1.3.2	Schutzgebietskulisse	9
2	Potenzialanalyse	12
2.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	12
2.1.1	Säugetiere (<i>Mammalia</i>).....	12
2.1.2	Reptilien (<i>Reptilia</i>)	12
2.1.3	Amphibien (<i>Amphibia</i>).....	13
2.1.4	Käfer (<i>Coleoptera</i>)	13
2.1.5	Libellen (<i>Odonata</i>)	13
2.1.1	Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	14
2.1.2	Weichtiere (<i>Mollusca</i>)	14
2.1.3	Pflanzen (<i>Plantae</i>)	15
2.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
3	Mögliche Konflikte	16
4	Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
5	Literatur- und Quellenverzeichnis	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Streng geschützte Säuger	12
Tabelle 2:	Streng geschützte Reptilien	12
Tabelle 3:	Streng geschützte Amphibien	13
Tabelle 4:	Streng geschützte Käfer	13
Tabelle 5:	Streng geschützte Libellen.....	13
Tabelle 6:	Streng geschützte Schmetterlinge	14
Tabelle 7:	Streng geschützte Weichtiere	14
Tabelle 8:	Streng geschützte Pflanzen	15
Tabelle 9:	Geprüfte Gilden europäischer Vogelarten.....	15
Tabelle 1:	Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren.....	16



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Teilen des Flurstückes 134 in der Gemarkung Oegeln, Flur 3 ist die Ausweisung von Wohnbauflächen geplant.

Dabei sollen die östlich der Neuen Feldstraße angrenzende landwirtschaftliche Fläche entsprechend der westlich der Straße bereits angeordneten Einzelhausbebauung in Eigenheimgrundstücke umgewandelt werden.

Die Tiefe der gebildeten Grundstücke beträgt ca. 40 m.

Es ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Vegetationsbestandes als Lebensstätte potenziell betroffener, streng geschützter Tierarten bewertet.

Mit der Erstellung der Potentialanalyse wurde das Büro Knut Neubert durch den Vorhabenträger beauftragt.



Abb. 1: B-Plangebiet (Blau) mit ungefährer Bebauungsgrenze (rote Linie)



1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Nationale und europäische Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 FFH-RL fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Straßenbauvorhaben nicht zum Tragen kommt.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder Europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere



auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten** sowie für die **Europäischen Vogelarten**.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 (Zugriffsverbote):

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderzeiten.

Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Entnehmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.



Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder das Bauvorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist.
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.2.3 CEF-Maßnahmen

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, ist zu prüfen, ob durch CEF-Maßnahmen die Gefährdung lokaler Populationen verhindert werden kann. Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, welche die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (continuous ecological functionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen/quantitativen Verlust der streng/ besonders geschützten Arten kommt. Hierunter wird nicht nur die Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens wie z.B. der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Flächen oder die Anlage von Tierquerungen, sondern auch Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern. CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen, damit die Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen kann (kein „time-lag effekt“).



1.3 Untersuchungsraum

1.3.1 Lage, kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Das B-Plangebiet liegt im Landkreis Oder-Spree in der amtsfreien Stadt Beeskow. Die Fläche befindet sich am Rand der Ortslage Oegeln (Beeskow) auf Teilen des Flurstückes 134 an der Neuen Feldstraße (Gemarkung Oegeln, Flur 3). Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Fläche ist vollständig ohne Gehölzbestand.

Allerdings stocken entlang der Neuen Feldstraße auf der Flurstücksgrenze einige ältere Obstgehölze. Südlich und östlich wird das Flurstück durch einen wasserführenden Graben mit älterem Gehölzbestand (Pappel, Eiche) begrenzt. Nördlich verläuft die Straße „Ortsrandweg“ mit einem breiten Feldgehölzstreifen (Schlehe u.a.). Auch diese Flächen liegen außerhalb des Flurstückes.

1.3.2 Schutzgebietskulisse

Schutzgebiete nach europäischem Recht, sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sind im Geltungsbereich des B-Plans sowie angrenzend und im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Die Bestandssituation ist in den folgenden Abbildungen dargestellt:



Abb. 2: B-Plangebiet, links Neue Feldstraße mit Obstbäumen



Abb. 3: Neue Feldstraße mit Obstbaumbestand, im Hintergrund Schlehenhecke des Ortsrandweges



Abb. 4: Plangebiet Südecke, Pappelbestand entlang des Grabens



Abb. 5: wasserführender Graben an der Südwestseite des Plangebietes



2 Potenzialanalyse

2.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

2.1.1 Säugetiere (*Mammalia*)

Tabelle 1: Streng geschützte Säuger

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	1	s	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	1	s	U1
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	s	U2
Feldhamster	<i>Circetus cricetus</i>	2	1	s	U2
Fledermäuse (alle Arten)	<i>Chiroptera</i>	artspezi-fisch	artspezi-fisch	s	artspezi-fisch

Vorkommen von Biber, Fischotter, Wolf und Feldhamster und Fledermäuse können für den anthropogen vorbelasteten, landwirtschaftlichen Standort sicher ausgeschlossen werden. Eventuell vorkommende Quartiere von baumbewohnenden Fledermäusen im Altbaumbestand entlang des Grabens bleiben von der Planung unberührt. Die Jagdflächen des Plangebietes (PG) stehen auch weiterhin zur Verfügung. Mit einer lockeren Bebauung und der Anordnung von Gartenflächen erhöht sich die Diversität im Vergleich zur jetzigen intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche.

Artenschutzrechtliche Würdigung

Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sicher ausgeschlossen werden.

2.1.2 Reptilien (*Reptilia*)

Tabelle 2: Streng geschützte Reptilien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	s	U2
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	s	U1
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	s	U2
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	s	U1

Für die streng geschützten Arten Europäische Sumpfschildkröte, Glattnatter und Smaragdeidechse fehlen im B-Plangebiet die ökologischen Voraussetzungen für ein Vorkommen der Arten. Die Hochstaudenflur bietet prinzipiell Lebensraum für die Zauneidechse. Allerdings ist der zu bebauende Standort suboptimal geeignet für die Art. So fehlen insbesondere sandige, trockene Strukturen für die Reproduktion (Eiablage) sowie entsprechende Kies-, Stein und Totgehölzflächen. Auch der anthropogene Nutzungsdruck steht einem Vorkommen der Art im Plangebiet entgegen.

Allerdings kann ein Vorkommen auf den trockeneren Flächen nördlich des B-Plangebietes nicht sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Würdigung



Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sicher ausgeschlossen werden.

2.1.3 Amphibien (*Amphibia*)

Tabelle 3: Streng geschützte Amphibien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	s	U1
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	s	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	s	U1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	3	s	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	1	s	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	3	s	U1
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	s	U2
Springfrosch	<i>Rana dalmatica</i>	3	R	s	U2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	s	U2

Amphibienvorkommen können am wasserführenden Graben nicht ausgeschlossen werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Landlebensraum für die Arten ungeeignet. Vorkommen in den Hochstaudenfluren entlang des Grabens sind aber möglich. Bei den Baugrundstücken, welche an die Grabenstruktur grenzen können Einwanderungen stattfinden. Hier besteht baubedingt die Gefahr der Tötung.

Artenschutzrechtliche Würdigung

Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr einer baubedingten Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) bei Einwanderung während der Bauphase aus Richtung Norden nicht sicher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Amphibien lassen sich durch eine baubedingte Abzäunung der an den Graben grenzenden Baugrundstücke vermeiden.

2.1.4 Käfer (*Coleoptera*)

Tabelle 4: Streng geschützte Käfer

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	s	U2 *
Eichenbock (Heldbock)	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	s	U1
Eremit (Juchtenkäfer)	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	s	U1
Schmalbindiger Breitflügel - Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	s	U2*

Für die wassergebundenen Arten fehlen entsprechende Biotop im B-Plangebiet. Ebenfalls fehlen entsprechende Biotopbäume für den Eichenbock und Eremit.

2.1.5 Libellen (*Odonata*)

Tabelle 5: Streng geschützte Libellen



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	s	U1
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	s	U1
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	s	U1
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	s	U1
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	s	U2
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	s	U1
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	s	FV

Das Vorkommen von streng geschützten Libellen könne auf Grund der Habitatstruktur des Grabens sicher ausgeschlossen werden. Zudem wird der Graben nicht beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Würdigung

Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sicher ausgeschlossen werden.

2.1.1 Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Tabelle 6: Streng geschützte Schmetterlinge

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	s	FV
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	1	s	FV
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	s	U1
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	s	FV

Vorkommen der Arten im B-Plangebiet sind unwahrscheinlich. Es fehlen entsprechende Biotoptypen mit den Raupenfutterpflanzen.

Artenschutzrechtliche Würdigung

Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sicher ausgeschlossen werden.

2.1.2 Weichtiere (*Mollusca*)

Tabelle 7: Streng geschützte Weichtiere

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	s	U2
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	s	FV

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren kann auf Grund der Gewässerstruktur ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Würdigung



Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sicher ausgeschlossen werden.

2.1.3 Pflanzen (*Plantae*)

Tabelle 8: Streng geschützte Pflanzen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	s	U2
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	s	U2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	s	U2
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	s	U2
Sumpf - Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	1	s	U2
Sumpf -Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	s	U2
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	s	U2
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	s	U2

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten kann auf Grund des Nichtvorhandenseins entsprechender Biotoptypen ausgeschlossen werden.

2.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die Potenzialanalyse betroffener europäische Vogelarten erfolgt die Prüfung gildenbezogen.

Tabelle 9: Geprüfte Gilden europäischer Vogelarten

Vogelart	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Freibrüter Gehölze		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch
Gehölze Höhlenbrüter		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch
Frei- und Nischenbrüter		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch
Bodenbrüter		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch
Großvogelarten		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch

Großvogelarten kommen im B-Plangebiet nicht vor. Für Freibrüter, Nischen- und Höhlenbrütern fehlen in den zu bebauenden Flächen die Gehölzbestände.

Das Vorkommen von Bodenbrütern kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch ist die Fläche auf Grund der anthropogenen Nutzung eher ungeeignet. Zum Zeitpunkt der Begehung der Fläche (06.05.2022) wurden auch keine revieranzeigenden Merkmale festgestellt.

Artenschutzrechtliche Würdigung

Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr einer baubedingten Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht sicher



ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Bodenbrüter lassen sich mit Restriktionen zur Baufeldfreimachung vermeiden.

3 Mögliche Konflikte

Für die Planungen zur Errichtung der Wohnbauflächen sind Wirkfaktoren festzustellen, die nach ihrem Ursprung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevanten Faktoren werden im Folgenden aufgeführt.

Die Klassifizierung der Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren erfolgt nach LAMBRECHT et.al. 1994. Diese Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung	2-1 direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 kurzfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch Anlockung)
	5-4 Erschütterung / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 sonstige Stoffe



Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
7 Strahlung	7-1 nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 ionisierende / radioaktive Strahlung
8 Management / Förderung / Bekämpfung von Organismen	8-1 Management gebietsfremder Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Folgende Wirkungen können vom Bauvorhaben ausgehen:

- baubedingter Lebensraumverlust /Kollisionsgefahr
- baubedingte Bewegungsunruhe
- baubedingte Lärmimmission
- anlagebedingter Lebensraumverlust
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen

4 Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die dargelegten Maßnahmen beziehen sich auf die artenschutzrechtliche Würdigung der Tiergruppe Amphibien und der Gilde Bodenbrüter.

V 1 **Baufeldfreimachung bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen innerhalb der Restriktion nach § 39, Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG**

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren ist eine Baufeldfreimachung (Abschiebung Oberboden und Beseitigung von Vegetation) in den Baufeldern im UG zwischen dem 01.10. und 29.02. vorzunehmen. Alternativ kann bei Negativbefund durch einen avifaunistischen Fachgutachter eine Baufeldfreimachung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

V 2 **Amphibienschutzzaun baubegleitend**

Während der gesamten Bauzeit ist an den südlichen Baugrundstücken, welche an den Graben grenzen ein Amphibienschutzzaun zu stellen, welcher ein Einwandern von Tieren aus den angrenzenden Flächen verhindert. Der Zaun ist spätestens mit Beginn der Aktivitätszeit (März) im Baujahr zu errichten und dauerhaft während der Bauarbeiten zu erhalten.



5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 28, S. 1)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/67/EG vom 27.10.1997 (AbI. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (AbI. EG Nr. L 236 S. 33) vom 23.9.2003.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg (Stand: 9. März 2011) Biotopkartierung Brandenburg Band 2 2011
- MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV 2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)